



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
DONAULÄNDER  
PRACOVNÍ SPOLEČENSTVÍ  
PODUNAJSKÝCH ZEMÍ  
PRACOVNÉ SPOLOČENSTVO  
PODUNAJSKÝCH KRAJÍN  
DUNAMENTI TARTOMÁNYOK  
MUNKAKÖZÖSSÉGE  
RADNA ZAJEDNICA  
PODUNAVSKIH REGIJA  
RADNA ZAJEDNICA  
PODUNAVSKIH ZEMALJA  
COMUNITATEA DE LUCRU  
A STATELOR DUNĂRENE  
РАБОТНА ОБЩИНОСТ  
ДУНАВСКИ СТРАНИ  
РОБОЧА СПІВРУЖНІСТЬ  
ПРИДУНАЙСЬКИХ КРАІН

## Verfahrensregeln für die Arbeitskreise der Kooperation der ARGE Donauländer und des Rats der Donaustädte und –regionen

### 1. Präambel

Mit der "Brüsseler Vereinbarung" vom 26.03.2013 haben die ARGE Donauländer (im Folgenden die „ARGE“) und der Rat der Donaustädte und –regionen (im Folgenden kurz „RDSR“) die Absicht erklärt, ihre Kooperation zu vertiefen und zu intensivieren, Arbeitsfelder und Aufgabenbereiche zusammenzuführen, und ihre grundsätzliche Bereitschaft bekräftigt, die EU-Kommission und die nationalen Regierungen bei der Umsetzung der EU-Strategie für den Donauroum nach Kräften zu unterstützen und entsprechende Aufgaben zu übernehmen.

In der Folge wurde von den beiden Spitzengremien ein gemeinsamer Lenkungsausschuss ins Leben gerufen, der die zweite Stufe in der Organisation der Kooperation einnimmt. Die oberste Ebene sind weiterhin die beiden Spitzengremien, die Konferenz der Regierungschefs der ARGE und das Präsidium des RDSR. Der Lenkungsausschuss fasst die grundsätzlichen Beschlüsse in der Kooperation und leitet die Beschlüsse der Arbeitsgruppen an die Spitzengremien weiter.

Die ARGE und der RDSR sind übereingekommen, gemeinsame **Arbeitskreise** in folgenden Bereichen zu bilden:

- **Wirtschaft, Tourismus und Verkehr**
- **Kultur, Wissenschaft und Bildung**
- **Nachhaltigkeit, Energie und Umwelt**
- **Zivilgesellschaft, Sozialpolitik, Frauen und Jugendbegegnung**

## 2. Verfahrensregeln:

- a) ARGE und RDSR führen die Arbeitskreise gemeinschaftlich.
- b) Die Arbeitskreise benennen zwei Leiter/Leiterinnen - jeweils eine/n aus dem Umkreis der ARGE bzw. des RDSR.
- c) Die Leiter bzw. Leiterinnen sollen nach Tunlichkeit die verschiedenen Themenbereiche des/der Arbeitskreise spezifisch abdecken (d.h. sie sollen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden).
- d) Jeder Arbeitskreis bestimmt einen „primus inter pares“, der in allgemeinen Fragen den Arbeitskreis nach außen vertritt.
- e) Die fachlichen Bereiche werden vom jeweils dafür bestimmten Leiter/Leiterin vertreten.
- f) Die beiden Leiter/Leiterinnen erstellen das Arbeitsprogramm und stimmen es mit den Delegierten zu den Arbeitskreisen ab.
- g) Die Leiter/Leiterinnen überwachen die Tätigkeit des jeweiligen Arbeitskreises und allfälliger Arbeitsgruppen.
- h) Die Leiter/Leiterinnen laden in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitstagen ein und tauschen sich mit den Koordinatoren der entsprechenden Prioritätsbereiche der EUSDR regelmäßig aus, um Projekte innerhalb der PA zu unterstützen bzw. um Unterstützung eigener Projekte durch die PA zu erhalten
- i) Die beiden Arbeitstagen werden alternierend von den beiden Leitern/Leiterinnen geleitet.
- j) Die Einladungslisten werden entsprechend den Nominierungen der Mitgliedsländer und Städte sowie allfälliger Experten gemeinsam erstellt.
- k) Die Tagesordnungen werden gemeinsam erstellt und unterliegen der Genehmigung der Teilnehmer an der Arbeitstagung.

- l) Jedes Mitglied kann Projekte und Themen zur Bearbeitung in den jeweiligen Arbeitskreis einbringen.
- m) Die Beschlüsse der beiden Leiter/Leiterinnen müssen einstimmig erfolgen. Im Falle der Uneinigkeit devolviert die Entscheidung darüber an den Lenkungsausschuss.
- n) Die Beschlüsse der Arbeitskreise haben Empfehlungscharakter; die Mitglieder der ARGE und des RDSR sorgen für deren Umsetzung.
- o) Die Beschlüsse werden dem Lenkungsausschuss bzw. durch diesen den beiden Spitzengremien der Kooperation vorgelegt.
- p) Es herrscht das Prinzip der Einstimmigkeit.
- q) Die Leiter/Leiterinnen der Arbeitskreise sind ständige Mitglieder des Lenkungsausschusses.
- r) Jeder Arbeitskreis kann zur vertieften Bearbeitung von Themen eine fachliche Arbeitsgruppe einrichten.
- s) Die fachlichen Arbeitsgruppen haben temporären Charakter.

### 3. Finanzierung

- a) Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Delegierten werden von jedem Land selbst getragen.
- b) Der/die Dolmetscher/innen für die Konferenzen werden vom jeweiligen Gastgeber beigestellt.
- c) Die Arbeitskreise sind verpflichtet, für Projekte, die eines finanziellen Aufwandes bedürfen, einen detaillierten Finanzierungsplan zu erarbeiten, der den Inhalt, das Ziel, die Teilnehmer/innen und die geplante Laufzeit des Projekts sowie eine allfällige Ko-finanzierung aus EU-Förderprogrammen zu enthalten hat. Diese Projekte sind auf Seiten der ARGE der Konferenz der Regierungschefs zur Zustimmung vorzulegen.
- d) Arbeitssprachen bei den Arbeitstagen sind Deutsch und Englisch.
- e) Die Dokumente werden grundsätzlich in Deutsch erstellt.
- f) Der jeweilige Gastgeber stellt die Tagungsräume kostenlos zur Verfügung.

4. Die eigenen Wirkungsbereiche von ARGE und RDSR bleiben von diesen Verfahrensregeln unberührt.

*In der vorliegenden Fassung bei der 24. Sitzung der Leitenden Beamten der ARGE Donauländer am 4./5. Dezember 2014 in Stuttgart (Baden-Württemberg) beschlossen.*